

Transkript Podcastfolge: Können Plattformen Täter sein?

Ein Beitrag von Nicolas John, Justin Rennert und Owen Mc Grath, 3. August 2022

Beschreibung:

Anfang Juni 2022 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, inwieweit Plattformen wie YouTube bei urheberrechtlichen Verstößen ihrer Nutzer haften können. Im Vorgang zu dieser Entscheidung hatte der BGH dem Gerichtshof der europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Plattformhaftung vorgelegt. Das aktuelle Urteil setzt die im Jahr 2021 erschienene Einordnung des EuGH um. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter Nicolas John und Owen Mc Grath besprechen in dieser neuen Folge die relevanten Entscheidungen und beleuchten die gesamte Thematik der „Störer- und Täterhaftung“.

Die in der Folge erwähnte Kurzmitteilung findet sich im [hier](#) verlinkten [DFN-Infobrief Recht 7/2022](#).

Transkript

00:00:06 Rennert

Weggeforscht – Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

00:00:14 John

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Ausgabe von Weggeforscht. Mein Name ist Nicolas John und ich stehe hier mit meinem geschätzten Kollegen Owen McGrath im Studio und heute ist unser Thema das neue Urteil des BGH zur Plattform Haftung aber zuerst wie immer - was gibt es Neues?

00:00:31 Mc Grath

Digital Gesetze in Bayern. Der Landtag in Bayern hat ein Digital-Gesetz beschlossen. Zweck des Gesetzes ist die umfassende Förderung der Digitalisierung unter anderem auch in den Bereichen Bildung und Wissenschaft. Hierzu sieht der Entwurf auch digitale Rechte vor. Unter anderem ein Recht auf freien Zugang zum Internet, das auch ein explizites Verbot von Internet Zugangs Blockaden enthält. Auch die Digitalisierung der bayerischen Verwaltung soll so vorangetrieben werden. Das Gesetz ist bisher auf positive Resonanz gestoßen. Kritik wird eher an Detailfragen fliegt. Die CSU betonte den Vorbildcharakter des Gesetzes auch für andere Bundesländer.

Digital Market Act. Der Digital Market Act war schon in der Vergangenheit Gegenstand dieses Podcasts. Nun hat der Ministerrat der EU die Verordnung endgültig angenommen. Sie tritt damit 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Verordnung richtet sich an sogenannte Gate-Keeper und soll einen fairen Wettbewerb auf dem digitalen Markt ermöglichen. Betroffen wären damit also Unternehmen wie Meta, Amazon oder Alphabet.

00:01:33 John

Und damit zurück zum Hauptthema der Folge, nämlich das Urteil des BGH zur Plattformhaftung. Owen, schön, dass du da bist und du hast dich dann ein bisschen eingearbeitet in dieses Thema, um was geht es in diesem Urteil?

00:01:44 Mc Grath

Ja, vielen Dank für die warmen Worte Nikolas. 2 Themen vorweg. Schön, dich wieder zu haben nach deiner Urlaubs-Pause und zweites, Ich finde es sehr niedlich, dass du unser Büro als Studio bezeichnet, auch wenn wir hier einfach nur 2 Mikros aufgebaut haben.

00:01:56 John

Alles, was wir brauchen.

00:01:57 Mc Grath

Alles, was wir brauchen, Ja. Es soll heute um ein Urteil des BGH gehen von Anfang Juni. Indem er sich mit der urheberrechtlichen Haftung von Plattformen auseinandersetzt. Es gab schon seit längerer Zeit Urteile dazu und Entscheidungen, die sich auch viel damit beschäftigt haben, inwiefern Plattformen denn jetzt haften können? Ob sie als Täter oder als Störer haften und in diesem aktuellen Urteil von Anfang Juni hat der BGH nun seine Meinung etwas revidiert und das macht das Urteil so spannend und deswegen setzen wir uns damit heute auch auseinander. Aber bevor wir uns mit dem konkreten Urteil auseinandersetzen, bräuchten wir von dir vielleicht eine Einordnung? Was ist überhaupt Plattformhaftung, was Störerhaftung und was ist Täterhaftung?

00:02:41 John

Ja, das sind tatsächlich viele Begriffe, die vielleicht im Alltag manchmal fallen, aber juristisch gesehen, Was steht dahinter? Genau da geh ich kurz drauf ein. Plattform erstmal jetzt, in diesem ganz genauen Kontext sind für uns Webseiten, wie zum Beispiel Youtube oder Ähnliches, wo Inhalte von Nutzenden hochgeladen werden können. Egal wer, im Prinzip kann es jeder mit ganz wenig Aufwand machen und diese Inhalte werden dann wieder von anderen Nutzenden konsumiert in irgendeiner Art und Weise heruntergeladen, angeschaut, wie auch immer. Also das ist so erstmal der Plattform-Begriff. Diese Webseiten, die das zur Verfügung stellen. Und dann hast du jetzt gerade auch schon richtig gesagt. Es gibt dann noch jetzt, speziell bei dem Urteil und in den ganzen Kontext immer die Begriffe der Täterhaftung und der Störerhaftung und im Urheberrecht unterscheidet sich da ganz explizit daran, dass ein Täter selbst einen urheberrechtlichen Verletzungstatbestand erfüllt. Jetzt machen wir das Ganze mal in einem Beispiel, weil ich glaube, das ist so arg abstrakt.

00:03:39 Mc Grath

Plastischer dann.

00:03:40 John

Ja, genau. Also, wir nehmen jetzt hier als Beispiel Youtube wie gesagt, es kann auch jede andere Videoplattform oder Musikplattform oder egal was, sagen wir nehmen hier mal Youtube, weil das war jetzt auch eben in den Urteilen eine der Plattform. Jemand lädt dort ein Musikstück, ein Musikvideo hoch von einem fremden Künstler und der hat sich im Vorfeld nicht die Rechte ran geholt, dass er das eben hochladen darf, sondern stattdessen hat er es einfach ungefragt hochgeladen und das ist in diesem Fall dann eben nicht erlaubt. Das ist rechtswidrig und nun stört sich aber natürlich dieser Künstler daran, dass sein Video einfach ohne irgendeine Art von Lohn oder irgendein Entgelt hochgeladen wird und von anderen dann auch wieder gegebenenfalls kostenlos, aber vielleicht auch kostenpflichtig heruntergeladen werden kann. Und da unterscheidet sich also jetzt der Täter in unserem Fall jetzt eben. Diese Personen, die das hochgeladen hat, die erfüllt selbst ganz klar diesen urheberrechtlichen Verletzungstatbestand. Störer hingegen, das sind Personen oder Einrichtungen, die diese Verletzungshandlungen mittelbar ermöglichen, also sprich dazu beitragen, irgendwie diese rechtsverletzende Handlung vorzunehmen.

00:04:42 Mc Grath

Kurz nur um diese Verletzungshandlungen zu konkretisieren. Es geht dabei darum, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk wie zum Beispiel ein Musikstück oder ein Film hochgeladen wird und damit in die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers eingegriffen wird. Das ist nämlich der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe, also ein Werk, das eigentlich einer Person dem Urheber zusteht. Von wem anders hochgeladen wird und dadurch öffentlich wiedergegeben wird, das ist die Verletzungshandlung.

00:05:10 John

Ja, genau und genau an dieser Stelle muss man jetzt ganz genau differenzieren, weil die Rechtsfolgen sind jeweils, ob man Täter oder ob man als Störer eingeordnet wird, unterschiedlich, denn Täter haften auf die Beseitigung und Unterlassung, aber auch auf Schadensersatz, während Störer eben nur auf Beseitigung und Unterlassung haften, damit auch explizit nicht auf den Schadenersatz das ist sehr wichtig, weil das eben, sowohl wirtschaftlich als auch generell juristisch, ein großer Unterschied ist, ob man Schadensersatz leisten muss oder nicht im Zweifelsfall. Kleine Erläuterungen hierzu noch der Schadensersatz im Urheberrecht ist bisschen schwierig, manchmal zu berechnen. Es gibt da 3 verschiedene Möglichkeiten wie der berechnet werden kann entweder es wird der entgangene Gewinn heraus verlangt, ...

00:05:59 Mc Grath

... wenn der konkret zu beziffern ist, was oft nicht ganz einfach ist.

00:06:01 John

... Genau das ist da meistens das Problem. Was hätte der Künstler denn selber gemacht? Wahrscheinlich hätte er selbst gar nicht auf die Plattform hochgeladen im Zweifel oder so. Also es gibt gar keinen zu erwartenden Gewinn und wenn, wäre das im Zweifel auch gar nichts gewesen.

Dann als zweite Möglichkeit gibt es die Herausgabe des Verletzer-Gewinns. Das ist immer dann möglich, wenn die verletzende Person irgendwie selbst dadurch was verdient hat. Irgendwie einen Vorteil hat, dass sie das herausgeben kann, also, wenn sie dafür Geld zum Beispiel bekommen ...

00:06:25 Mc Grath

Ach das geht bei youtube durchaus, wenn man die entsprechende Follower Zahl hat oder einen monetarisierten Account hat ...

00:06:30 John

Genau oder auf anderen Plattformen beispielsweise einfach Geld dafür verlangt, damit man das Werk herunterladen kann und die Dritte meistens die Variante, die am meisten verwendet wird, ist die Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr, die sogenannte Lizenz Analogie. Diese tut so, als hätte sich im Vorfeld die verletzende Person um die Rechte gekümmert und was sie dafür hätte bezahlen müssen, das kann dann der Urheber des Werks selbst heraus verlangen.

00:06:58 Mc Grath

Auch das ist nicht einfach zu berechnen, obliegt dann letztendlich dem Gericht, das Ganze festzustellen, was der anzulegen ist.

00:07:02 John

Genau ja, und jetzt, du hast es schon gesagt, entscheidender Verletzungstatbestand ist die öffentliche Wiedergabe. Jetzt Auch hier im Urteil wird das immer wieder noch fallen. Das heißt, wenn

Plattformen also ein Werk öffentlich wiedergeben, dann sind sie als Täter einzuordnen. Wenn sie stattdessen aber nur die öffentliche Wiedergabe ermöglichen, dann sind sie Störer.

00:07:25 Mc Grath

Ja, und genau das ist letztendlich der springende Punkt. Der BGH hat in den letzten Jahren immer gesagt, dass wenn Plattformen überhaupt haften, dass sie nur als Störer haften, weil sie halt selber keine öffentliche Wiedergabe vornehmen.

00:07:37 John

Was natürlich wieder, wie ich gerade schon erläutert hab, in der Rechtsfolgenseite bedeutet hat, dass sie nicht Schadensersatz leisten müssen, sondern wenn überhaupt, dann nur Beseitigung und Unterlassung.

00:07:45 Mc Grath

Genau das bedeutet dann praktisch einfach, dass zum Beispiel YouTube Video, was jemand anders hochgeladen hat, auf deren Plattform entfernen muss. Dafür haben Sie die Mittel, wenn sie überhaupt als Störer eingeordnet werden. Wie gesagt, Das hat der BGH bisher immer so entschieden, dass wenn Plattform haften, dann als Störer und nicht als Täter

00:08:01 John

Was aber umgekehrt für den Werk- und Rechteinhaber zu der unbefriedigenden Situation geführt hat, dass er den Schadensersatz faktisch meistens nicht bekommen konnte, weil die Täter letztendlich kaum auffindbar sind oder nicht liquide waren.

00:08:16 Mc Grath

Genau, also das liegt zum einen daran, dass das Internet immer noch relativ anonym ist und dass es dann halt nicht so einfach war, die Person hinter dem User tatsächlich zu finden, die dieses urheberrechtlich geschützte Werk hochgeladen hat.

Und auf der anderen Seite liegt es halt auch daran, dass die Person sich ja auch nicht bei Youtube befriedigen kann, weil sie als Störer eben nicht auf Schadensersatz haftet.

00:08:36 John

Ja, genau und jetzt gibt es aber ein neues Urteil des BGH. Und ja, um was ging es denn da?

00:08:41 Mc Grath

Ganz genau ich, kann mal kurz ein bisschen den Verfahrensgang skizzieren. Es sind gleich mehrere Verfahren, die wurden aber zumindest in den Pressemitteilungen jetzt immer zusammen abgehandelt, weil sie eine sehr ähnliche Materie behandelt. Es geht um Klagen gegenüber Uploaded Theo und gegenüber YouTube.

Gegen beide wurde geklagt, weil dort eben urheberrechtlich geschützte Werke hochgeladen wurden, und zwar nicht selber von den Plattformen, sondern von Benutzern dieser Plattform.

Diese Streitigkeiten gingen hoch bis zum BGH und der BGH hat nicht unmittelbar selber entschieden, sondern hat bei vielen dieser Fragen gesagt in einem Urheberrecht, was in Europa das auch dem europäischen Recht unterliegt, durch diverse Richtlinien wie zum Beispiel der damals geltenden Information Society Richtlinie und der E Commerce Richtlinie, deswegen kann ich das selber jetzt nicht entscheiden, sondern er muss dem EuGH vorlegen. Das hat der BGH gemacht mit diversen Fragen, auf alle werden wir heute nicht eingehen, weil das ein bisschen den Rahmen sprengt, aber auf ein paar zentrale. Und dann hat der EuGH auch vorgelegt: Wann liegt denn so eine öffentliche Wiedergabe überhaupt vor?

00:09:51 John

Das sind wieder so viele Begriffe auf einmal BGH, EuGH, Europarechtliche Grundlagen, richtig und konform? Wahnsinnig komplizierter Vorgang. Wir beschränken uns heute aufs Wesentliche, nicht auf den ganzen Verfahrens Ablauf, sondern mehr auf den Inhalt. Trotzdem müssen wir, glaube ich, ganz kurz mal auf die Entscheidung des EuGHs eingehen- Was hat der EuGH auf die Vorlagefragen geantwortet?

00:10:11 Mc Grath

Da kommen wir leider nicht drum rum wie gesagt, das ist jetzt nur ein Ausschnitt der Antwort, aber es konzentriert sich auf das Thema, was uns interessiert nämlich, wann liegt eine öffentliche Wiedergabe denn tatsächlich vor? Dabei hatte der EuGH nicht beantwortet „Ist jetzt der Plattformbetreiber Täter oder Störer?“ Das hat der BGH letztendlich selber entschieden, aber da kommen wir gleich zu, ...

00:10:30 John

Ja, aber was hat er dann genau gesagt?

00:10:31 MacGrath

Genau, er hat gesagt relevant für die Einordnung einer öffentlichen Wiedergabe ist, also offen, ob eine Plattform öffentlich wiedergegeben hat, ist wie, inwiefern die Plattform involviert war, in den Prozess des Hochladens, also wie aktiv dieser Prozess war. Das sind alles dann Einzelfall-Entscheidungen, die da zu treffen sind. Dann ist relevant, hat die Plattform das vorsätzlich gemacht? Das ist ein starkes Indiz dafür, dass man dann zu haften hat. Aber auch Fahrlässigkeit kann reichen. Also, wenn die Plattform das hätte wissen müssen, dass urheberrechtlich geschützte Werke widerrechtlich bei ihnen hochgeladen werden.

00:11:09 John

Hm. (zustimmend)

00:11:10 Mc Grath

Was auch als Indiz gesehen werden kann, ist das Fördern des Teilens durch Einführung eines sogenannten Share Buttons, also, dass man dazu ermutigt, Inhalte zu teilen.

Was auch noch als Indiz gesehen werden kann, ist das nicht Vorhalten von technischen Maßnahmen? Da kommen wir ein bisschen in diese Artikel 17 Diskussion, also ob Plattformen sowas wie Uploadfilter auf Ihren Plattformen integrieren müssen?

00:11:33 John

Die ja vor einiger Zeit zu großen Protesten geführt hat.

00:11:35 Mc Grath

Ja ja genau, wenn sowas nicht vorliegt, also jetzt nicht explizit mit Upload Filter, sondern irgendwelche technischen Vorrichtungen, die sicherstellen können, dass keine geschützten Werke widerrechtlich hochgeladen werden, wenn es diese Technikvorrichtungen nicht gibt, dann ist es ein Indiz dafür, dass eine öffentliche Wiedergabe durch die Plattform vorliegt.

Ein weiteres Indiz ist, dass das das Hochladen geschützter Inhalte das Geschäftsmodell dieser Plattform ist also, dass die Plattform sich darauf spezialisiert hat.

Das war zum Beispiel, oder darüber wurde diskutiert, möchte ich jetzt keine finale Aussage zu treffen, bei Mega Upload zum Beispiel, so der Fall, da wurde ganz viel darüber diskutiert, ob das ganze Geschäftsmodell, diese ganze Kim Dotcom Geschichte, ob diese ganze Plattform nicht nur dazu besteht, um illegal Inhalte hochzuladen, wie zum Beispiel Filme?

00:12:22 John

Ja, da wurde dann aber auch tatsächlich strafrechtlich ermittelt. Also es war schon kritisch.

00:12:24 Mc Grath

Genau ja und wenn ich das richtig im Kopf habe, ist das Verfahren auch in den USA noch. Nicht ganz durch. Deswegen wollte ich, weil ich mich da nicht so aus dem Wald aus dem Fenster lehnen und sagen das war so. Zumindest wurde es diskutiert. Weiteres Indiz ist das geht ein bisschen in Richtung der Fahrlässigkeit bezeichnet man in diesem Kontext als Notice and Take down. Wenn den Plattformen von anderen Nutzern zugetragen wurde, dass widerrechtliche Inhalte hochgeladen wurden und die Plattform reagieren dann nicht das kann man als Indiz dafür sehen, dass die Plattform selber öffentlich wiedergibt und damit in der Haftung reinkommen kann. Letztendlich kann oder hat der EuGH auch nicht explizit zu den einzelnen Verfahren was gesagt, das war auch nicht die Aufgabe, sondern der BGH wollte nur Kriterien haben, wie können wir das denn abwägen?

00:13:09 John

Okay und diese ganzen Indizien sind jetzt im Grunde nach der Entscheidung des EuGHs so eine Art Richtschnur oder Entscheidungskriterien für den BGH geworden. Also das ist jetzt der Sprung, wo wir in das Verfahren vom BGH kommen, richtig?

00:13:21 Mc Grath

Genau. Ein bisschen unterhaltsam ist dann auch wieder hier der Verfahrensgang. Weil auch der BGH hatte nicht final entschieden, sondern hat letztendlich die Urteile wieder zurückverwiesen an die Oberlandesgerichte, die jetzt in der Sache selbst im Einzelfall entscheiden müssen. Aber der BGH hat ihnen die eigene Einschätzung dazu gegeben, hat gesagt, das und das habt ihr in euren bisherigen Entscheidungen nicht berücksichtigt, das habt ihr nicht vernünftig gemacht und da haben sie auch die

Kriterien, die der EuGH jetzt vorgegeben hat mit eingenommen und was der zentrale Punkt dieses Urteils ist, sie haben zum ersten Mal gesagt Plattformen können auch als Täter haften und zwar nicht nur als Störer.

00:13:58 John

Aha, also das hat der BGH jetzt, immerhin dann doch deutlich gesagt.

00:14:02 Mc Grath

Genau, hat ganz deutlich gesagt, dass Plattformen als Täter haften können. Im Beispiel von Uploaded.to haben sie auch gesagt, dass da genug Indizien, Von denen die der EuGH vorgelegt hat, dass genug Indizien erfüllt sind, dass man hier von einer täterschaftlichen Haftung sprechen kann.

Bei YouTube hingegen haben sie gesagt, haben das noch nicht final entschieden, aber haben gesagt, es sind nicht genügend tatsächliche Feststellungen getroffen worden, als dass man sagen könnte YouTube haftet jetzt als Täter.

00:14:31 John

Also sprich jetzt muss im nächsten Schritt das OLG erstmal nochmal wieder Tatsachen sammeln, also Fakten sammeln fürs Urteil um am Ende feststellen zu können? Auf der juristischen Basis, wie sieht es aus...

00:14:42 McGrath

Genau, die müssen erstmal ermitteln, zum Beispiel diese Vorgabe der technischen Maßnahmen. Hat YouTube genug technische Maßnahmen gerade zu der Zeit, zu der dieses Verfahren lief? Das muss ja berücksichtigt werden um widerrechtliches Hochladen zu verhindern.

Wird relativ schwierig sein, denke ich, das vernünftig nachzuweisen, aber es wird sicherlich versucht werden und die ganzen anderen Indizien, die ich eben aufgezählt habe, die werden dann halt auch untersucht. Ist da irgendwie ein Geschäftsmodell, was wieder richtiges Hochladen anfeuert? War da Fahrlässigkeit da? Wusste Youtube das in irgendeiner Form?

00:15:16 John

Ok also Plattformen als Täter, das ist jetzt die große Frage. Hat natürlich nachher den Vorteil für die Geschädigten, dass sie gegebenenfalls auch von der Plattform den Schadensersatz verlangen können. Aber wie das jetzt ausgeht ist erstmal noch offen. Gilt jetzt die Rechtsprechung des BGH für jegliche und alle Fälle einer Verletzung?

00:15:34 Mc Grath

Nächster Prozess rechtlicher Kniff. diese Entscheidungen, die der BGH hier zu treffen hatte, war zur der alten Rechtslage. Das war zu Zeiten, als eben noch die Information Society Richtlinie und die E Commerce Richtlinie galt, die wurden jetzt in dem Bereich der Plattform Haftung, zumal zumindest in weiten Teilen durch die DSM Richtlinie und dem der deutschen Umsetzung dieser Richtlinie nämlich dem Urheber Dienste Anbieter Gesetz ersetzt. Die Entscheidung, die jetzt von den BGH getroffen wurde, ist dementsprechend zu einer alten Rechtslage bis zum gewissen Grad.

00:16:13 John

Das heißt also jetzt ist zwar schön, dass das entschieden wird, aber es muss bald wieder ein neues Urteil geben, oder gibt es da doch irgendwie ...

00:16:19 Mc Grath

Ja und nein. Nein insofern, als dass es auch noch ganz viele alte Verfahren gibt, die oder auch alte Verfahren noch entstehen werden dadurch, dass man irgendwelche Uploads von vor 2021 hat, die sich dann eben noch nach der alten Rechtslage richten und dementsprechend dann auch mit den gleichen Kriterien beantwortet werden müssen. Und ja, weil wir nämlich durch das Urheber-Dienste-Anbieter-Gesetz, eine neue Rechtslage haben, also durch die Gesetze eine neue Vorgabe haben. Diese Vorgaben gelten aber nur für einen ganz bestimmten Anteil von Plattform-Betreibern. Das gilt nicht für jeden Plattformbetreiber, das sind nur 15% der Plattformbetreiber.

00:17:00 John

Also geht es darum, eine gewisse Größe dieser Plattform-Betreiber, so eine Art Gate Keeper ...

00:17:02 John

Genau, es gibt da Schwellenwerte, genau, das ist so ein bisschen wie im DMA diese Gate Keeper-Geschichte also, dass da bestimmte Skalierung des Unternehmens erreicht werden muss, dass wir von einem Plattformbetreiber im Sinne des Urheber-Dienste-Anbieter-Gesetzes sprechen können.

Dazu muss es dann neue Rechtsprechung geben. Was nicht ganz klar ist, ob sich der BGH auch in der neuen Rechtslage also für die Dienste-Anbieter, dann auf diese Urteile so ein bisschen beruft und halt auch eine täterschaftliche Haftung zusagt ich könnte mir vorstellen, dass das so ist, weil die Vorschriften des Urheber-Dienste-Anbieter-Gesetzes gehen ganz doll in die Richtung von dem Urteil des EuGH was der BGH jetzt eher angenommen hat und das wäre halt auch so ein bisschen das Ziel der Europäisierung des Urheberrechts, wär dadurch noch ein bisschen weiter vorgebracht, dass man auch hier eine Täter-Haftung sieht. Was aber nicht durch ein neues Urteil bestätigt werden muss, ist nämlich die Haftung von allen Plattformen, die nicht als Dienste-Anbieter gelten.

00:18:04 John

Gelten also die letzten 85%?

00:18:06 Mc Grath

Genau weil der deren Haftung bestimmt sich nämlich nicht nach dem Urheber-Dienste-Anbieter-Gesetz, sondern immer noch nach dem TMG. Und da sind wir dann wieder in der Rechtslage, die wir durch das Urteil des BGH jetzt bestimmen können, und dann ist davon auszugehen, dass auch in solchen Geschichten der täterschaftliche Haftung angenommen werden kann.

00:18:26 John

Okay also, Zusammenfassend heißt es jetzt wir haben viele große Entscheidungen, aber noch nichts finales. Das müssen jetzt die Vorinstanzen nochmal entscheiden. Nachdem wir jetzt viele Zuhörerinnen von den Hochschulen haben, was bedeutet das alles für Hochschulen jetzt?

00:18:38 Mc Grath

Für Hochschulen ist dieses Urteil aus 2 Seiten spannend, nämlich auf der einen Seite aus der Urhebenden Seite also dass Hochschul-Mitglieder Urheber selber sind und ihre Inhalte durch das Urheberrechtsgesetz geschützt werden und wenn deren Inhalte halt auf Plattform hochgeladen werden, heißt es zukünftig das eine Schadensersatzhaftung von Plattformen auch in Frage kommt, weil sie eben als Täter haften. Auf der anderen Seite ist das Thema aber auch für Schulen interessant, weil auch Hochschulen Plattform sein können, auf denen illegale Inhalte oder bzw urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal hochgeladen werden und die Hochschule dann ganz ungewollt zum Share Hosting Dienst wird. Regelmäßig oder ich gehe nicht davon aus, dass man in irgendeiner Form eine Hochschule als Dienste Anbieter subsumieren kann.

00:19:31 John

Das fällt dann einfach an der entsprechenden Größe.

00:19:33 Mc Grath

Genau, deswegen würde ich sagen, ist die Rechtsprechung, die der BGH jetzt entwickelt hat, auch auf Hochschulen anwendbar und wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind bzw nicht erfüllt sind, könnte es sein, dass auch eine Hochschule dann als Täter haftet, ist aber sehr, sehr unwahrscheinlich.

00:19:50 John

Okay also sprich wir werden das Thema weiter natürlich im Auge behalten, eventuell kommen dazu auch, bei neuen Urteilen auch neue Info Briefe hierzu raus. In jedem Fall hast du in der Juli Ausgabe des Info Briefs Rechts aus dem Jahr 2022 eine Kurzmitteilung geschrieben, wo du genau dieses BGH Urteil auch nochmal kurz skizzierst. Vielen Dank für diese Expertise von dir und ich würd sagen da haben wir heute mal wieder richtig was weggeforscht und ich hoffe, wir hören uns bald mal wieder.

00:20:15 Mc Grath

Das werden wir bestimmt. Bis dann.

00:20:16 John

Tschüss.